

Allgemeine Vertragsbedingungen – dynamischer Stromtarif

1. Vertragsgrundlagen

Die Stadtwerke Elbtal GmbH (SWE) liefert dem Kunden Strom auf Grundlage der im Auftrag genannten und der nachfolgenden Bedingungen. Soweit im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Regelungen der beiliegenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie die beiliegenden Ergänzenden Bedingungen der SWE zur StromGVV entsprechend.

2. Voraussetzungen der Lieferung, Übergangstarif

2.1 Die Stromlieferung erfolgt nur für die vertraglich benannte Verbrauchsstelle für den Eigenverbrauch.

2.2 Die Stromlieferung, unter Berücksichtigung des variablen Energiepreises nach Preisblatt Ziff. 1.2.1, setzt voraus, dass an der Verbrauchsstelle des Kunden ein intelligentes Messsystem (iMSys) i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) installiert und konfiguriert ist, welches die Verbrauchswerte viertelstündlich erfasst und automatisiert übermittelt. Ein iMSys besteht nach dem MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Belieferung kann bereits vor Installation und Konfiguration des iMSys aufgenommen werden. Während dieser Zeit zahlt der Kunde einen durchschnittlichen variablen Energiepreis nach Ziffer 1.2.2 des Preisblatts (Übergangstarif). Der Übergangstarif gilt bis zum auf die Inbetriebnahme eines passend konfigurierten iMSys folgenden Monatsersten.

2.3 Voraussetzung für den Abschluss der Produktbestellung ist die Zustimmung des Kunden zur Beauftragung eines vorzeitigen iMSys-Einbaus (gemäß § 34 Abs. 2 S.2 Nr.1 MsbG). Mit der Beauftragung durch den Kunden ist die SWE berechtigt, beim grundzuständigen Messstellenbetreiber die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem iMSys zu beauftragen. Die hierfür anfallenden Kosten werden von der SWE an den Kunden weiterberechnet. Die Kosten bestimmen sich nach der jeweils aktuellen Fassung des MsbG in Verbindung mit dem Preisblatt Ziff. 1.1.11 und dem Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Sofern zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits ein iMSys an der Verbrauchsstelle vorhanden ist, finden Satz 2 und 3 der Ziff. 2.3 keine Anwendung.

3. Kundenportal, Web-App dynamischer Tarif

3.1 Die SWE stellt dem Kunden ein gesondertes Kundenportal zur Abwicklung dieses Vertrages zur Verfügung. Der Kunde ist damit einverstanden, über das Kundenportal rechtserhebliche Erklärungen zu seinem Vertragsverhältnis zu erhalten.

3.2 Die Zugangsdaten zum Kundenportal werden dem Kunden mit Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich für die Nutzung des Kundenportals eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, zu unterhalten und die SWE bei Änderungen unverzüglich zu informieren.

3.4 Die SWE wird den Vertrag des Kunden betreffenden Informationen, Unterlagen, Rechnungen und sonstige vertragsrelevante Mitteilungen im Kundenportal zum Abruf bereitstellen. Der Kunde wird hierzu jeweils per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse über den Eingang einer Nachricht im Kundenportal informiert. Die SWE kann jedoch Informationen, Unterlagen, Rechnungen und sonstige Mitteilungen auch postalisch übermitteln.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, alle von der SWE im Kundenportal zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Rechnungen und sonstigen Mitteilungen unverzüglich nach Zugang der Benachrichtigungs-E-Mail abzurufen.

3.6 Änderungen der Vertragsdaten des Kunden (z. B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindungen, E-Mail-Adresse) erfolgen durch den Kunden im Kundenportal unter www.stadtwerke-elbtal.de. Die Nutzung anderer Kommunikationswege bleibt unberührt.

3.7 Ist an der Verbrauchsstelle des Kunden ein iMSys gemäß Ziff. 2.2 installiert, stellt die SWE dem Kunden einen Zugangslink zu einer Web-App zur Verfügung, über welche er seine Verbrauchswerte, die variablen Energiepreise nach Preisblatt Ziff. 1.2.1 und seine Stromkosten einsehen kann. Dem Kunden über die Web-App bereitgestellten Daten sind nicht abrechnungsrelevant und dienen nur zur Information. Maßgeblich für die Abrechnung sind die dem Kunden zugestellten Rechnungen.

3.8 Für die Nutzung der Web-App ist die Registrierung mit einer gültigen und erreichbaren E-Mail-Adresse erforderlich. Diese E-Mail-Adresse muss dabei die gleiche sein, die als E-Mail-Adresse im Kundenportal hinterlegt ist.

4. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung, Wohnsitzwechsel und Übertragung des Vertrages

4.1 Das Angebot der SWE in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich.

4.2 Der Vertrag kommt durch Vertragsbestätigung der SWE in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist des Kunden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

4.3 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, bis er vom Kunden oder von der SWE mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird.

4.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für die SWE insbesondere vor

- wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist oder

- wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

4.5 Eine Kündigung bedarf der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Die SWE hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen) bleiben unberührt.

4.6 Ist der Kunde ein Haushaltskunde i. S. d. § 3 Nr. 22 EnWG ist er im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die SWE dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Verbrauchsstelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

4.7 Die SWE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes mitzuteilen. **In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von der SWE in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge (z. B. bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes) bleiben unberührt.

5. Preise, Preisänderungen

5.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt für die gelieferte Energie setzt sich aus den Preisbestandteilen nach Ziff. 5.2 bis 5.6 zusammen.

5.2 Der Kunde zahlt einen **Basisgrundpreis**, einen verbrauchsabhängigen **Basisverbrauchspreis** (Basispreise) in der sich aus dem Preisblatt ergebenden Höhe. Die Basispreise werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Produkt anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragschlusses). Sie enthalten folgende Kosten: Vertrieb und Abrechnung. Preisänderungen der Basispreise erfolgen nach den Ziff. 5.8 bis 5.13.

5.3 Der vom Kunden zu zahlende Preis nach Ziff. 5.2 erhöht sich um einen **variablen Energiepreis** gemäß Preisblatt Ziff. 1.2. Der variable Energiepreis beinhaltet die Beschaffungskosten.

5.4 Der vom Kunden zu zahlende Preis nach Ziff. 5.2 erhöht sich zusätzlich um die folgenden variablen Preisbestandteile nach den Ziff. 5.4.1 bis 5.4.7 in der jeweils bei Belieferung geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss jeweils geltende Höhe ist im beigefügten Preisblatt angegeben. Im Einzelnen:

5.4.1 Die von der SWE an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlende **KWKG-Umlage** nach § 12 EnfG.

5.4.2 Der von der SWE an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlende **Aufschlag für besondere Netznutzung** (enthält derzeit den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA Az. BK8-24-001-A und die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV inkl. der Wasserstoffumlage).

5.4.3 Die von der SWE an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlende **Offshore-Netzumlage** nach § 17f EnWG i. V. m. §12 EnfG.

5.4.4 Die von der SWE an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlende **Konzessionsabgabe** nach der Konzessionsabgabenverordnung.

5.4.5 Das von der SWE an den zuständigen Netzbetreiber zu entrichtende Entgelt für den Netzzugang (**Netznutzungsentgelt**), soweit die Kosten der SWE vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden.

5.4.6 Das von der SWE an den zuständigen Messstellenbetreiber abzuführende **Entgelt für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung)** soweit diese Kosten der SWE vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt.

5.4.7 Die von der SWE zu zahlende **Stromsteuer** nach dem Stromsteuergesetz.

5.4.8 Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

5.5 Soweit der Kunde die SWE mit einem vorzeitigen Einbau eines iMSys (derzeit nach § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MSbG) beauftragt, zahlt der Kunde zusätzlich die Kosten für einen vorzeitigen Einbau, die der Messstellenbetreiber der SWE in

Rechnung stellt. Die derzeitige Höhe der **Kosten für den vorzeitigen Einbau eines iMSys** ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

5.6 Zusätzlich fällt auf die Preise nach Ziff. 5.2 bis Ziff. 5.5 sowie etwaige künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen nach Ziff. 5.13 **Umsatzsteuer** nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

5.7 Die Höhe der variablen Preisbestandteile nach den Ziff. 5.4.1 bis 5.4.3 werden auch von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht und sind derzeit unter www.netztransparenz.de einsehbar.

5.8 Preisänderungen der Basispreise nach Ziff. 5.2 – mit Ausnahme der gesondert an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziff. 5.3 bis 5.6 – durch die SWE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWE sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 5.2 maßgeblich sind. Die SWE ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.9 Die SWE nimmt für die Basispreise nach Ziff. 5.2 mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWE hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die SWE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

5.10 Änderungen der Preise nach Ziff. 5.2 werden erst nach Mitteilung in Textform an die Kunden wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung.

5.11 **Ändert die SWE die Basispreise nach Ziff. 5.2, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.** Hierauf wird die SWE den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die SWE hat die Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziff. 4.3 bleibt unberührt.

5.12 Abweichend von vorstehenden Ziff. 5.8 bis 5.11 werden Änderungen der variablen Preisbestandteile nach Ziff. 5.3, Ziff. 5.4 und der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz nach Ziff. 5.6 ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Darüber hinaus bestehende gesetzliche Regelungen zur unveränderten Weitergabe von Mehr- oder Minderbelastungen (bspw. derzeit nach § 41 Abs. 6 EnWG) bleiben unberührt. Der Kunde wird über die Änderung der Preisbestandteile rechtzeitig, spätestens mit der Rechnungslegung informiert.

5.13 Ziff. 5.8 bis 5.11 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden. 5.14 Aktuelle Informationen zu Produkten, gebündelten Produkten/Leistungen und Preisen sind unter www.stadtwerke-elbtal.de veröffentlicht.

6. Ablesung, Abschlagszahlung, Zeitpunkt der Abrechnung und Zahlungsweisen

6.1 Sofern an der Verbrauchsstelle des Kunden ein **iMSys gemäß Ziff. 2.2 installiert** ist, wird die Menge der gelieferten Energie durch das iMSys ermittelt. Die Ablesung der Messwerte erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder durch den Lieferanten. In begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, wird die Ablesung der Messeinrichtung auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

6.2 Ist an der Verbrauchsstelle des Kunden noch **kein iMSys gemäß Ziff. 2.2 installiert**, wird bis zu dem auf den Tag der Inbetriebnahme des iMSys folgenden Kalendertag, die Menge der gelieferten Energie durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme ermittelt. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

6.3 Übermittelt der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten oder kann der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln (etwa, weil keine Messwerte bzw. rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

6.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird von der SWE rechnerisch ermittelt, sofern der SWE keine abgelesenen Zählerdaten vorliegen.

6.5 Soweit an der Verbrauchsstelle des Kunden ein **iMSys gemäß Ziff 2.2 installiert** ist, rechnet die SWE monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie ab.

6.6 Während des Übergangstarifs (vgl. Ziff. 2.2) kann die SWE vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem durchschnittlichen EPEX-SPOT Preis des vergangenen Kalenderjahres oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem durchschnittlichen EPEX-SPOT Preis des vergangenen Kalenderjahres. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abrechnung erfolgt durch die SWE mit Ende des Übergangstarifs (vgl. Ziff. 2.2), mindestens jedoch einmal pro Jahr, über den von der SWE bestimmten Zeitraum, der zwölf Monate nicht überschreitet, soweit der Kunde keinen anderen von der SWE angebotenen Abrechnungszeitraum mit der SWE vereinbart hat. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Im Falle einer

monatlichen Abrechnung erhebt die SWE keine Abschlagszahlungen.

6.7 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme der Belieferung oder untermonatlichem Ende des Übergangstarifs), so rechnet die SWE verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziff. 6.1 bis 6.3 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

6.8 Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungen an die SWE im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrags oder Überweisung (auch Barüberweisung) zu leisten.

7. Haftung

7.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, gegenüber dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV).

7.2 In allen übrigen Haftungsfällen (z. B. bei schuldhafter Pflichtverletzung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen können) ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

7.3 Zwingende gesetzliche Bestimmungen (bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleiben unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGGV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die SWE nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SWE verpflichtet, den Vertrag - mit Ausnahme der Preise - unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen,

als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SWE dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von der SWE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

8.3 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Anlagen

StromGVV sowie Ergänzende Bedingungen der SWE zur StromGVV

Preisblatt FairDynamik-ÖKO

Muster-Widerrufsformular

Datenschutzinformation

Datenformblatt gemäß § 54 MsbG

Informationen zum Streitbeilegungsverfahren

1. Die SWE beantwortet Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWE (Verbraucherbeschwerden) nach § 111a EnWG innerhalb von vier Wochen ab Zugang. Diese sind zu richten an: Stadtwerke Elbtal GmbH, Neubrunnstraße 8, 01445 Radebeul oder per Telefon an 0800 7702651 oder per E-Mail an service@stadtwerke-elbtal.de.

2. Wird der Verbraucherbeschwerde durch die SWE in dieser Zeit nicht abgeholfen, kann der Kunde als Verbraucher nach § 111b EnWG die Schlichtungsstelle anrufen. Die SWE ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Schlichtungsstelle ist zurzeit erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.

3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten erteilt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 141516, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten.

Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erhalten Sie im Rahmen des Vertragsschlusses. Diese und weiterführende Informationen finden Sie auch im Internet unter www.stadtwerke-elbtal.de/datenschutz.

Hinweis

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

Stand: 01/2025

Preisblatt FairDynamik-ÖKO (Stand: 01/2025)

I. PREISE

1. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Preisbestandteilen zusammen. Der variable Energiepreis wird unter Ziff. 2 dieses Preisblattes erläutert. Die anderen Preisbestandteile werden im Abschnitt ‚Preise, Preisänderungen‘ der Allgemeinen Vertragsbedingungen erläutert. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach Ziff. 1.4 bis 1.10 nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe. Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

Preisbestandteil	netto	brutto
1.1 Basisgrundpreis	70,44 €/Jahr	83,82 €/Jahr
1.2 Basisverbrauchspreis	2,50 ct/kWh	2,98 ct/kWh
1.3 Variabler Energiepreis	nach Maßgabe von Ziff. 2 dieses Preisblattes	
1.4 Netznutzungsentgelte (Soweit diese Kosten der Stadtwerke Elbtal GmbH (SWE) vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden.)		
Grundpreis	35,00 € pro Jahr	41,65 € pro Jahr
Arbeitspreis	7,19 ct/kWh	8,56 ct/kWh
1.5 Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (Soweit diese Kosten der SWE vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden.)		
mit einer konventionellen Messeinrichtung (kME)	10,62 € je ZP/Jahr	12,64 € je ZP/Jahr
mit einer modernen Messeinrichtung (mME)	16,81 € je ZP/Jahr	20,00 € je ZP/Jahr
mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) mit einem Jahresstromverbrauch von:		
> 100.000 kWh	211,63 € je ZP/Jahr	251,84 € je ZP/Jahr
> 50.000 bis ≤ 100.000 kWh	100,84 € je ZP/Jahr	120,00 € je ZP/Jahr
> 20.000 bis ≤ 50.000 kWh	75,63 € je ZP/Jahr	90,00 € je ZP/Jahr
> 10.000 bis ≤ 20.000 kWh	42,02 € je ZP/Jahr	50,00 € je ZP/Jahr
bis ≤ 10.000 kWh	16,81 € je ZP/Jahr	20,00 € je ZP/Jahr
mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung	42,02 € je ZP/Jahr	50,00 € je ZP/Jahr
1.6 Konzessionsabgabe		
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh	1,57 ct/kWh
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh	1,89 ct/kWh
für Sondervertragskunden nach § 2 (7) KAV	0,110 ct/kWh	0,131 ct/kWh
1.7 KWKG-Umlage	0,277 ct/kWh	0,330 ct/kWh
1.8 Aufschlag für besondere Netznutzung Enthält derzeit den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA Az. BK8-24-001-A und die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (inkl. der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 EnWG).	1,558 ct/kWh	1,854 ct/kWh
1.9 Offshore-Netzumlage	0,816 ct/kWh	0,971 ct/kWh
1.10 Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,440 ct/kWh
1.11 Kosten für den vorzeitigen Einbau eines iMSys (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	25,21 €	30,00 €

2. Erläuterung Variabler Energiepreis

2.1 Variabler Energiepreis für Kunden mit einem iMSys

Sofern an der Verbrauchsstelle des Kunden ein iMSys gemäß Ziff. 2.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen installiert ist, zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang einen variablen Energiepreis wie folgt:

Der variable Energiepreis bildet sich für jede Stunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Stunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet. Der Spotmarktpreis ist der von der EPEX SPOT SE aus den Preisen der Day-Ahead-Auktionen am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde, umgerechnet in ct/kWh. Der Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde wird grundsätzlich von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) derzeit unter Transparency Platform (entsoe.eu) unter der Bezeichnung „Bidding Zones > DE_LU > € Market > Energy Prices > SEQUENCE 1 – DAY-AHEAD“ veröffentlicht. Im Fall einer Entkopplung der Orderbücher der EPEX SPOT SE ist der Spotmarktpreis für die Dauer der Entkopplung auf der Internetseite der EPEX SPOT SE derzeit unter Marktergebnisse | EPEX SPOT einzusehen. Unter <https://transparency.entsoe.eu> werden die Spotmarktpreise in €/MWh veröffentlicht. Zur Umrechnung in ct/kWh ist der veröffentlichte Spotmarktpreis durch 10 zu teilen. Der in ct/kWh umgerechnete Spotmarktpreis wird von der Stadtwerke Elbtal GmbH (SWE) unter <https://stadtwerke-elbtal.powerquartier.de> veröffentlicht. Im Fall einer Entkopplung der Orderbücher der EPEX SPOT SE wird der Lieferant den Kunden über die gleiche Internetseite über die von der Entkopplung betroffenen Zeitintervalle informieren.

Voraussichtlich ab Juni 2025 werden die Day-Ahead-Auktionen an der Strombörse EPEX Spot SE von Stunden- auf Viertelstundenprodukte umgestellt. Ab der Umstellung der Day-Ahead-Auktionen auf Viertelstundenprodukte gilt Folgendes:

Der variable Energiepreis bildet sich für jede Viertelstunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Viertelstunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet. Der Spotmarktpreis ist der von der EPEX SPOT SE aus den Preisen der Day-Ahead-Auktionen am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde, umgerechnet in ct/kWh. Der Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde wird grundsätzlich von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) derzeit unter Transparency Platform (entsoe.eu) unter der Bezeichnung „Bidding Zones > DE_LU > € Market > Energy Prices > SEQUENCE 2 – DAY-AHEAD“ veröffentlicht. Im Fall einer Entkopplung der Orderbücher der EPEX SPOT SE ist der Spotmarktpreis für die Dauer der Entkopplung auf der Internetseite der EPEX SPOT SE derzeit unter Marktergebnisse | EPEX SPOT einzusehen. Unter <https://transparency.entsoe.eu> werden die Spotmarktpreise in €/MWh veröffentlicht. Zur Umrechnung in ct/kWh ist der veröffentlichte Spotmarktpreis durch 10 zu teilen. Der in ct/kWh umgerechnete Spotmarktpreis wird von der SWE unter <https://stadtwerke-elbtal.powerquartier.de> veröffentlicht. Im Fall einer Entkopplung der Orderbücher der EPEX SPOT SE wird der Lieferant den Kunden über die gleiche Internetseite über die von der Entkopplung betroffenen Zeitintervalle informieren.

2.2 Variabler Energiepreis für Kunden ohne iMSys (Übergangstarif)

Sofern an der Verbrauchsstelle des Kunden kein iMSys gemäß Ziff. 2.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen installiert ist, zahlt der Kunde bis zum auf die Inbetriebnahme eines passend konfigurierten iMSys folgenden Monatsersten für den tatsächlichen Lieferumfang einen durchschnittlichen variablen Energiepreis.

Der durchschnittliche variable Energiepreis bildet sich für jeden Kalendermonat neu und besteht aus dem mengengewichteten Durchschnittspreis der in Ziffer 2.1 Abs. 2 bzw. 4 beschriebenen stündlichen bzw. voraussichtlich ab Juni 2025 viertelstündlichen Spotmarktpreise für Lieferungen in jeder Stunde bzw. Viertelstunde im Monat der Belieferung, umgerechnet in ct/kWh. Zur Bestimmung der Mengengewichtung der Spotmarktpreise wird das Standardlastprofil für Haushaltskunden (H0-Profil) des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) herangezogen. Die SWE veröffentlicht die Höhe des im jeweiligen Kalendermonat geltenden durchschnittlichen variablen Energiepreises spätestens bis zum 15. Kalendertages des auf den Belieferungsmonat folgenden Kalendermonat unter www.stadtwerke-elbtal.de/dynamisch.

Der Übergangstarif gilt bis zum auf die Inbetriebnahme eines passend konfigurierten iMSys folgenden Monatsersten.

II. VOR- UND NACHTEILE DES DYNAMISCHEN TARIFS

Durch den dynamischen Tarif partizipiert der Kunde über den variablen Energiepreis gemäß Ziff. I. 2.1 dieses Preisblattes an den aktuellen Börsenpreisen. Auf diese Weise werden sinkende, aber auch steigende Börsenpreise unmittelbar für den Kunden wirksam. Der variable Energiepreis des Kunden orientiert sich somit am Börsengeschehen, welches sich zum einen nach Angebot und Nachfrage richtet, zum anderen aber auch einen spekulativen Faktor enthält, welcher etwa durch geopolitische Erwägungen oder klimapolitische Entscheidungen beeinflusst werden kann. In der Folge ist dieser variable Energiepreis zum Teil starken Preisschwankungen unterworfen. Die Planbarkeit der monatlichen bzw. jährlichen Stromkosten wird durch die möglichen Preisschwankungen des variablen Energiepreises für den Kunden – anders als bspw. bei Produkten mit einer Preisgarantie – stark eingeschränkt. Zugleich kann der Kunde seine Stromkosten optimieren, indem er seine Verbräuche in Zeiten verlegt, in denen die Börsenpreise typischerweise niedriger sind als zu anderen Zeitpunkten. Aber auch dies kann aufgrund von Preisschwankungen an der Börse nicht immer gewährleistet sein.

III. HINWEISE ZUM EINBAU EINES INTELLIGENTEN MESSSYSTEMS

Damit der Verbrauch des Kunden dem jeweiligen Zeitintervall gemäß Ziff. I.2.1 dieses Preisblattes zugeordnet werden kann, ist ein intelligentes Messsystem (iMSys) erforderlich. Soweit die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen gesetzlich vorgesehen ist, wird der Einbau des iMSys vom zuständigen Messstellenbetreiber angekündigt. Die Ankündigung erfolgt spätestens drei Monate vor Ausstattung der Messstelle mit einem iMSys. Zudem kann u.a. der Letztverbraucher die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem iMSys vom Messstellenbetreiber verlangen (vgl. derzeit § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG). Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die Messstelle daraufhin innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung mit einem iMSys auszustatten.

Informationen zum Einbau eines intelligenten Messsystems (Voraussetzung, Kosten etc.) erhalten Sie unter anderem auf der Internetseite des grundzuständigen Messstellenbetreibers DIGImeto GmbH & Co. KG unter www.digimeto.de.

Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das vorliegende Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck erhält. Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für Beteiligte verwendet: LF = Lieferant, NB = Netzbetreiber, MSB = Messstellenbetreiber, ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, LV = Letztverbraucher (Kunde). Es gilt für die Marktkommunikation nach den Vorgaben der Festlegung BK6-18-032, die seit dem 1. Dezember 2019 umzusetzen ist.

Nr.	Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit)	Zweck	
	Von	An		Bis einschließlich 10.000 kWh/a und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.000 kWh/a			
			Werktäglich / monatlich / einmalig						Verarbeitete Daten
1	MSB	LF	Monatlich	X	X	X	Verbrauchs- information § 40 Abs. 3 EnWG	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand	
	LF	LV							
2	MSB	NB / LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräteein-/ausbau/-übernahme oder Änderung Parametrierung	X			Bilanzierung/ Abrechnung	Arbeitsmenge und Zählerstand zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmelde datum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ausbau/übernahme / Änderung der Parametrierung	

3	MSB	NB / LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder Geräteeinbau oder -ausbau oder -übernahme oder Änderung Parametrierung		X	X	X	Bilanzierung / Abrechnung	Arbeitsmenge, Zählerstand und Maximalleistung zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ausbau-/übernahme / Änderung der Parametrierung
4	MSB	NB / LF	Monatlich	X				Bilanzierung / Abrechnung	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
5	MSB	NB / ÜNB	Werktäglich		X	X	X	Bilanzierung	¼ h-Lastgang
6	MSB	LF	Werktäglich		X	X	X	Bilanzierung / Abrechnung	¼ h-Lastgang
7	MSB	NB / LF	Monatlich		X	X		Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
8	MSB	Anlagenbetreiber	Monatlich				X	Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr
9	MSB	NB	Einmaliger Versand im Bedarfsfall**/**				X	Versorgungssicherheit	Momentan-Einspeisewirkleistung

* richtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung z.B. Direktvermarkter.

** kann bei Schwellwertunter- oder -überschreitung oder eine periodische Übermittlung vorgesehen sein.

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.00 Kilowattstunden